



Nr 417

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **VERORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGES- STÄTTE**

**vom 27. Juni 2017**

**Teilrevision vom 21. April 2020**

**Teilrevision vom 8. Dezember 2020**





# VERORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Anforderungen an die Eltern.....	5-7
Aufhebung bisheriger Verordnungen .....	5-10
Aufnahmekriterien .....	5-7
Ausschluss .....	5-8
<b>B</b> -----	
Bereichsleitung Jugend/Familie .....	5-6
Beschwerderecht.....	5-9
<b>G</b> -----	
Grundsätze .....	5-9
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	5-10
<b>K</b> -----	
Kündigung.....	5-8
<b>L</b> -----	
Leitung Kindertagesstätte .....	4-6
<b>O</b> -----	
Ohne Kündigung .....	5-8
<b>P</b> -----	
Personal	
Grundsatz.....	3-5
Unterstellung.....	3-5
<b>T</b> -----	
Trägerschaft.....	1-5
<b>U</b> -----	
Übergeordnete Vorschriften .....	5-10
Unterstellung.....	2-5
<b>V</b> -----	
Vertrag.....	5-8
<b>Z</b> -----	
Zuweisung.....	5-7

# VERORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Trägerschaft.....	5
Angebot.....	5
II Zuständigkeiten .....	5
Unterstellung.....	5
Personal Grundsatz.....	5
Personal Unterstellung .....	5
Leitung Kindertagesstätte .....	6
Bereichsleitung Jugend/Familie .....	6
III Anmeldung und Aufnahme von Kindern.....	7
Anmeldung, Warteliste.....	7
Aufnahmekriterien .....	7
Anforderungen an die Eltern und andere Erziehungsberechtigte.....	7
Aufnahmeentscheid.....	7
Vertrag.....	8
IV Beendigung des Betreuungsverhältnisses .....	8
Kündigung.....	8
Ohne Kündigung .....	8
Ausschluss.....	8
V Gebühren.....	9
Grundsätze.....	9
Fälligkeit und Verzug .....	9
VI Rechtsmittel.....	9
Beschwerderecht.....	9
VII Übergangsbestimmungen .....	10
Übergeordnete Vorschriften .....	10
Aufhebung bisheriger Verordnungen .....	10
Inkrafttreten.....	10

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ostermundigen erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) und das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 24. August 2017 folgende

## VERORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

- Trägerschaft
- 1 Die Gemeinde ist Trägerin der Kindertagesstätte „Hummelinäscht“ (nachfolgend Kindertagesstätte).
  - 2 Diese Verordnung regelt die Organisation und den Betrieb der Kindertagesstätte.

#### Art. 1a<sup>1</sup>

- Angebot
- 1 Die Kindertagesstätte bietet eine bedürfnisgerechte familienergänzende Kinderbetreuung nach professionellen und zeitgemässen pädagogischen Standards an.
  - 2 Sie nimmt Betreuungsgutscheine an und erfüllt die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

### II ZUSTÄNDIGKEITEN

#### Art. 2

- Unterstellung
- Die Kindertagesstätte ist der Verwaltungsabteilung Soziales unterstellt.

#### Art. 3

- Personal Grundsatz
- 1 Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Personal der Kindertagesstätte die gleichen Vorschriften wie für das übrige Gemeindepersonal.
- Personal Unterstellung
- 2 Die Leitung der Kindertagesstätte ist der Bereichsleitung Jugend/Familie direkt unterstellt. Die übrigen MitarbeiterInnen sind der Leitung der Kindertagesstätte unterstellt.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

# VERORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE

---

Leitung Kindertages- stätte	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Der Leitung Kindertagesstätte obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Führung des Betriebs der Kindertagesstätte;</li><li>b) die Führung der MitarbeiterInnen;</li><li>c) die Organisation des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Jugend/Familie;</li><li>d) die Aufnahme von Kindern;</li><li>e) der Abschluss und die Kündigung des Vertrages gemäss Artikel 9;</li><li>f) die Antragstellung auf Ausschluss eines Kindes gemäss Artikel 12 an die Bereichsleitung Jugend/Familie;</li><li>g) das Führen einer Warteliste;<sup>1</sup></li><li>h) die Rechnungstellung und das Inkasso der Gebühren<sup>2</sup>.</li></ul>
Bereichsleitung Ju- gend/Familie	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Der Bereichsleitung Jugend/Familie obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Organisation des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte (z.B. Festsetzen der täglichen Öffnungszeiten);</li><li>b) der Entscheid über den Ausschluss eines Kindes gemäss Artikel 12;</li><li>c) das Antragstellen an die Sozialkommission, soweit die Bereichsleitung nicht abschliessend zuständig ist.</li></ul>

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>2</sup>

---

### III ANMELDUNG UND AUFNAHME VON KINDERN

#### Art. 5a<sup>1</sup>

- Anmeldung, Warteliste
- 1 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte melden ihr Kind schriftlich bei der Kindertagesstätte zur Aufnahme an.
  - 2 Die Kindertagesstätte führt bei Bedarf eine Warteliste.

#### Art. 6

- Aufnahmekriterien
- 1 In der Kindertagesstätte werden in der Regel Kinder ab der 15. Woche bis zum Kindergarteneintritt aufgenommen.
  - 2 Die Kindertagesstätte ist ganz oder halbtags (mit oder ohne Mittagessen) zu besuchen.<sup>2</sup>
  - 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

#### Art. 7

- Anforderungen an die Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- 1 Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte.<sup>3</sup> sorgen für den regelmässigen Kindertagesstättebesuch.
  - 2 Auf dem Weg von beziehungsweise zur Kindertagesstätte steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten<sup>4</sup>.
  - 3 Tägliche Kontakte der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten<sup>5</sup> mit dem Personal der Kindertagesstätte sind anzustreben.

#### Art. 8<sup>6</sup>

- Aufnahmeentscheid
- Der Entscheid über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>2</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>3</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>4</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>5</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>6</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

## **Art. 9<sup>1</sup>**

Vertrag

Vor dem Eintritt des Kindes unterschreiben die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie die Kindertagesstätte einen Vertrag, welcher die Betreuungstage und -zeiten, sowie die weiteren Rechte und Pflichten der Parteien regelt.

## **IV BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSSES**

### **Art. 10**

Kündigung

Der Vertrag zwischen den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten<sup>2</sup> und der Kindertagesstätte kann beidseits auf Ende des Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **Art. 11**

Ohne Kündigung

Das Betreuungsverhältnis endet ohne Kündigung im Zeitpunkt des Eintritts des Kindes in den Kindergarten, unter Vorbehalt von Artikel 12<sup>3</sup> des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.

### **Art. 12**

Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes kann per Ende des Monats verfügt werden, wenn:

- a) die Eltern und andere Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung gegen das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung, diese Verordnung oder gegen Anordnungen der Kindertagesstätte verstossen;
- b) das Verhalten des Kindes einen geregelten Betriebsablauf nicht mehr ermöglicht.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>2</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>3</sup> Teilrevision vom 21.04.2020



---

## V GEBÜHREN

- Art. 13**
- Grundsätze
- <sup>1</sup> Für die Betreuung und Verpflegung der Kinder werden Gebühren erhoben. Es können weitere Gebühren für Zusatzleistungen erhoben werden.<sup>1</sup>
  - <sup>2</sup> Die Gebühren sind in der Tarifordnung (siehe Anhang 1)<sup>2</sup> festgelegt.

- Art. 13a<sup>3</sup>**
- Fälligkeit und Verzug
- <sup>1</sup> Die Fälligkeit der Gebühren und die Verzugsfolgen richten sich nach Artikel 9 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung.
  - <sup>2</sup> Werden die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann der Vertrag gemäss Artikel 9 von der Kindertagesstätte nach schriftlicher Vorankündigung auf Ende des Monats gekündigt werden.

## VI RECHTSMITTEL

- Art. 14**
- Beschwerderecht
- Entscheide<sup>4</sup> der Bereichsleitung Jugend/Familie gemäss Artikel 5 Buchstabe b<sup>5</sup> können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich mit Beschwerde an die Sozialkommission weitergezogen werden.

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>2</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>3</sup> Teilrevision vom 08.12.2020

<sup>4</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>5</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

## VII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 15

Übergeordnete Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder übergeordnete Vorschriften bestehen, gelten die übrigen Gemeindeerlasse sinngemäss auch für den Betrieb der Kindertagesstätte.

### Art. 16

Aufhebung bisheriger Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 13. November 2012 für die Kindertagesstätte aufgehoben.

### Art. 17

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat von Ostermundigen und unter Vorbehalt der Genehmigung des GGR-Beschlusses vom 24. August 2017 über das Reglement „familienergänzende Kinderbetreuung“ in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Teilrevision der Verordnung für die Kindertagesstätte vom 21. April 2020 tritt per 1. August 2020 in Kraft.<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> Die Teilrevision der Verordnung für die Kindertagesstätte vom 8. Dezember 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>2</sup>

Ostermundigen, 27. Juni 2017  
(GRB vom 27. Juni 2017, Trakt. Nr. 2017-183)

Gemeinderat

Thomas Iten  
Präsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

---

<sup>1</sup> Teilrevision vom 21.04.2020

<sup>2</sup> Teilrevision vom 08.12.2020

---

## **Bescheinigung**

Die Totalrevision wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 12. März 2018

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

---

1. Teilrevision vom 21. April 2020

Die in der Teilrevision der Verordnung für die Kindertagesstätte geänderten Artikel 1, 4, 5a, 6- 14 und 17 treten am 1. August 2020 in Kraft.

Ostermundigen, 21. April 2020

(GRB vom 21. April 2020 , Traktandum 2020-143)

Gemeinderat

Thomas Iten  
Gemeindepräsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

## **Bescheinigung**

Die Teilrevision wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 6. Juni 2020

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

---

2. Teilrevision vom 8. Dezember 2020

Die in der Teilrevision der Verordnung für die Kindertagesstätte geänderten Artikel 13a und 17 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ostermundigen, 8. Dezember 2020

(GRB vom 8. Dezember 2020 , Traktandum 2020- 414)

Gemeinderat

Thomas Iten  
Gemeindepräsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

# VERORDNUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTE

---

## **Bescheinigung**

Die Teilrevision wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 20. Januar 2020

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

---

## Anhang I: Tarifordnung der Kita Hummelinäscht

Gültig ab 01.08.2020

Diese Tarifordnung gilt für alle Kinder mit oder ohne Betreuungsgutscheine.

### Betreuungsgebühr

Betreuung	Kleinkinder bis 12 Monate (CHF/Tag)	Vorschulkin-der (CHF/Tag)	Kindergar-tenkinder (CHF/Tag)	Zuschlag für Kinder mit be-sonderen Be-dürfnissen* CHF/Tag
Ganzer Tag bzw. 20%	180.00	120.00	120.00	+ 50.00
¾ Tag bzw. 15%	135.00	90.00	90.00	+ 37.50
Halber Tag bzw. 10%	90.00	60.00	60.00	+ 25.00

\* Ist der Betreuungsaufwand um deutlich mehr als die Pauschale erhöht, wird der Preis individuell festgelegt.

### Verpflegungsgebühr für Vorschul- und Kindergartenkinder (sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten)

Leistung	Preis (CHF/Mahlzeit)
Mittagessen	7.00
Znüni	1.50
Zvieri	1.50